

**BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES****Nr. 215/2013****vom 13. Dezember 2013****zur Änderung von Anhang I (Veterinärwesen und Pflanzenschutz) des EWR-Abkommens**

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Durchführungsbeschluss 2013/213/EU der Kommission vom 29. April 2013 zur Änderung des Beschlusses 2010/221/EU hinsichtlich der Genehmigung nationaler Maßnahmen zur Verhinderung der Einschleppung des Ostreiden Herpesvirus 1  $\mu$ var (OsHV-1  $\mu$ var) in bestimmte Gebiete Irlands und des Vereinigten Königreichs <sup>(1)</sup> ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (2) Dieser Beschluss betrifft veterinärrechtliche Vorschriften. Nach den sektoralen Anpassungen zu Anhang I des EWR-Abkommens gelten veterinärrechtliche Vorschriften nicht für Liechtenstein, solange Liechtenstein in das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen einbezogen ist. Dieser Beschluss gilt daher nicht für Liechtenstein.
- (3) Anhang I des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

*Artikel 1*

In Anhang I Kapitel I Teil 4.2 des EWR-Abkommens wird unter Nummer 94 (Beschluss 2010/221/EU der Kommission) folgender Gedankenstrich angefügt:

„— **32013 D 0213**; Durchführungsbeschluss 2013/213/EU der Kommission vom 29. April 2013 (ABl. L 120 vom 1.5.2013, S. 16)“.

*Artikel 2*

Der Wortlaut des Durchführungsbeschlusses 2013/213/EU in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

*Artikel 3*

Dieser Beschluss tritt am 14. Dezember 2013 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen (\*).

*Artikel 4*

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 13. Dezember 2013.

*Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss*

*Der Präsident*

Thórir IBSEN

<sup>(1)</sup> ABl. L 120 vom 1.5.2013, S. 16.

(\*) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.